

(2) Die Doktorurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Freiburg versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtergebnis der Promotion (§ 14 Absatz 1) und trägt als Datum den Tag der Promotion.

§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Ablauf von 5 Jahren nach der Promotion, daß sich der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuß. Vor der Beschlußfassung ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die Fakultät an Personen, die nicht der Universität Freiburg angehören, für besondere wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad eines Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet er eine beratende Kommission aus Mitgliedern der Fakultät. Zum Beschluß über die Verleihung ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erforderlich. Der Senat ist über den Verleihungsbeschluß zu unterrichten.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan/die Dekanin durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des/der Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine an der Universität Freiburg in Mathematik erworbene Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des/der zu Ehrenden mit der Universität Freiburg angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Mathematische Fakultät vom 5. April 1995 (W. u. F. 1995, Seite 170), zuletzt geändert am 6. November 1996 (W., F. u. K. 1997, Seite 45), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Kandidat/die Kandidatin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 9. August 1999

Prof. Dr. S. Hauser, Prorektor

W., F. u. K. 1999, S. 415

Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Breisgau

Vom 28. Juli 1999

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 7. Juli 1999 nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 1999 erteilt.

- § 1 Die Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Universitätslehrkräfte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
- § 12 Vollzug der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation
- § 17 Negativentscheidungen
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

§ 1 Die Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaft.

§ 2 Habilitationsausschuß

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind. Die übrigen Universitätslehrkräfte der Fakultät können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan/die Dekanin. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Universitätslehrkräfte

Universitätslehrkräfte i. S. d. Habilitationsordnung sind:

- Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen
- entpflichtete Professoren/Professorinnen oder Professoren/Professorinnen im Ruhestand
- Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

einer Universität oder gleichzuachtenden Wissenschaftlichen Hochschule.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber/die Bewerberin

1. an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Rechte erworben und seine/ihre Dissertation mindestens das Prädikat "magna cum laude" erhalten hat,
2. die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote von mindestens "vollbefriedigend" bestanden hat,
3. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat,
4. in der Regel zwei Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät im Umfang von zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat.

(2) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin beschließen, den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule mit einem gleichwertigen Gesamtergebnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anzuerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber/der Bewerberin die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung seines/ihrer Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der einem Professor/einer Professorin der Rechtswissenschaft aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (schriftliche Habilitationsleistung). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können auch eine in anderer Sprache abgefaßte Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich. In besonderen Fällen kann eine Dissertation aus einem der Fachgebiete der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Habilitationsschrift anerkannt werden, wenn diese das Prädikat "summa cum laude" oder das dieser Benotung entsprechende Höchstprädikat erhalten hat.
2. Eine studienangabezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
3. Ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließender Aussprache (Kolloquium; mündliche Habilitationsleistung).

(2) Der Habilitationsschrift oder der Dissertation können wissenschaftliche Veröffentlichungen als Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung hinzugefügt werden.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an den Dekan/die Dekanin und gibt die Gebiete an, für welche er/sie die Anerkennung der Befähigung für Forschung und Lehre sowie die Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit, insbesondere die wissenschaftliche Lehrtätigkeit, Auskunft gibt;
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie die Doktorurkunde und die Dissertation;
4. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen in dreifacher Ausfertigung, wobei auch druckreife Arbeiten und Vorträge genannt werden können;
5. die Habilitationsschrift, die Dissertation mit dem Prädikat "summa cum laude" (oder dem entsprechenden Höchstprädikat) oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen (in dreifacher Ausfertigung), die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen (beides im folgenden als "eingereichte Arbeit" bezeichnet); die eingereichte Arbeit darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form von der Fakultät als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt worden sein;
6. die Versicherung, daß die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers/der Bewerberin erstreckt;
7. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber/die Bewerberin bereits an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule mit der eingereichten oder einer anderen Arbeit um die Habilitation beworben hat.
8. eine Übersicht über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);

§ 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Der Bewerber/die Bewerberin kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 8 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan/die Dekanin prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann zurückgewiesen werden.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung zur Habilitation. Die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 liegen zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn der Bewerber/die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
2. wenn die Voraussetzungen für die Habilitation fehlen (§ 4);
3. wenn das Gesuch unvollständig ist und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird (§ 6 Abs. 2);

4. wenn die eingereichte Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keine Universitätslehrkraft vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung fachlich nicht in der Lage sieht,
5. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der Bewerber/die Bewerberin zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuß zur Begutachtung der eingereichten Arbeit aus den Universitätslehrkräften der Fakultät (§ 3), die das von dem Bewerber/der Bewerberin erstrebte Lehrgebiet vertreten, einen Referenten/eine Referentin und einen/eine oder mehrere Korreferenten/Korreferentinnen; mindestens einer/eine dieser Gutachter/Gutachterinnen muß ein Professor/eine Professorin (C4) sein. Soweit erforderlich oder wünschenswert, können fachkundige Universitätslehrkräfte anderer Fakultäten oder anderer Wissenschaftlicher Hochschulen als Korreferenten/Korreferentinnen oder als weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses soll den betroffenen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen zu unterbreiten.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen, die an der Entscheidung über die Habilitation stimmberechtigt oder als sonstige Universitätslehrkräfte beratend teilnehmen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachter/Gutachterinnen können empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zu geben, die Habilitationsschrift zu überarbeiten.

(3) Dem Bewerber/der Bewerberin ist Gelegenheit zu geben, sich zu im Ergebnis ablehnenden Gutachten schriftlich zu äußern. Diese Stellungnahme ist bei Beschlußfassungen des Habilitationsausschusses zu berücksichtigen.

(4) Der Habilitationsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist. Gutachter/Gutachterinnen, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, sollen zur Beratung über die Habilitationsleistung hinzugezogen werden. Der Habilitationsausschuß kann auch die befristete Aussetzung des Verfahrens beschließen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben.

(5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 10 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung. Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Dekan/die Dekanin im Benehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin aus dem Lehrangebot der Fakultät die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(2) Der Dekan/die Dekanin zeigt diese Veranstaltung dem Habilitationsausschuß an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der Habilitationsausschuß beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber/der Bewerberin einmalig Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung

einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Der Habilitationsausschuß kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber/die Bewerberin als Assistent/Assistentin oder als Lehrbeauftragter/Lehrbeauftragte in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt hat.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung und der Feststellung der pädagogisch-didaktischen Eignung wird der Bewerber/die Bewerberin zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat der Bewerber/die Bewerberin drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Lehrbefähigung anstrebt. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuß; den Gutachtern/Gutachterinnen soll tunlichst Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern. Der Dekan/die Dekanin teilt dem Bewerber das Thema vierzehn Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit.

(2) Der Dekan/die Dekanin lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium außer den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Gutachter/Gutachterinnen, soweit sie nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, die übrigen Universitätslehrkräfte der Fakultät sowie die Vertreter/Vertreterinnen des Wissenschaftlichen Dienstes, der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Studierenden im Fakultätsrat ein. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Nach Abschluß des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuß, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist; Gutachter/Gutachterinnen, die nicht dem Habilitationsausschuß angehören, wirken beratend mit. Wird die Leistung nicht für ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Beratung und Beschlußfassung sind nichtöffentlich.

§ 12 Vollzug der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Sind die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung angenommen, so spricht der Habilitationsausschuß die Habilitation aus. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist; der Habilitationsausschuß ist insoweit an den Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin nach § 6 Abs. 1 nicht gebunden. Der Dekan/die Dekanin eröffnet die Entscheidung dem Bewerber/der Bewerberin im Namen der Fakultät.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für die in Absatz 1 genannten Fachgebiete verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent"/"Privatdozentin" verbunden.

(3) Über Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuß kann die Habilitation und Lehrbefugnis auf Antrag eines Habilitierten/einer Habilitierten aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Bewerbers/

der Bewerberin auf andere Fachgebiete ausdehnen. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gilt § 9.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Beantragt ein/eine bereits von einer anderen Universität Habilitierter/Habilitierte, ihm/ihr die Lehrbefugnis zu verleihen, so kann der Habilitationsausschuß seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen davon abhängig machen, daß der Bewerber/die Bewerberin nach der Habilitation erfolgreich in Forschung und Lehre tätig war und daß er/sie einen wissenschaftlichen Vortrag, eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung oder beides abhält. Im übrigen gilt § 11 sinngemäß.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 erfolgt formlos und ist an den Dekan/die Dekanin zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein Schriftenverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.

(3) Wird die Lehrbefugnis nach Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber/die Bewerberin vor der Aushändigung der Urkunde auf seine/ihre bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 13) und die Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§ 14).

(2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte/die Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers/der Bewerberin ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem/der Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Akteneinsicht

Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der Bewerber/die Bewerberin die Habilitationsakten einsehen (§ 29 LVwVfG).

§ 19 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Habilitationsordnung vom 21. August 1984 (W. u. K. 1984, S. 430).

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Anwendung dieser Habilitationsordnung

ausdrücklich beantragt; als Nachweis der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sind in diesem Fall die erbrachten Lehrleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 anzusehen. § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung von einem/einer hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professor/Professorin als Habilitanden/Habilitandinnen angenommen worden sind, sofern der/die betreffende Professor/Professorin bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung dem Dekan/der Dekanin eine schriftliche Erklärung hierüber abgibt.
Freiburg, den 28. Juli 1999

Prof. Dr. W. Jäger, Rektor

W., F. u. K. 1999, S. 419

Stellenausschreibungen

Pädagogische Hochschule Weingarten

An der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind zum 1. April 2000 zwei Stellen zu je 50% der regulären Arbeitszeit zu besetzen. Vergütung: jeweils 1/2 BAT III/IIa (Bewährungsaufstieg)

1 Instrumentallehrerin/Instrumentallehrer für Querflöte/Blockflöte und

1 Instrumentallehrerin/Instrumentallehrer für Gitarre

Voraussetzung: Abgeschlossenes Diplommusik- oder Schulmusikstudium.

Bevorzugt werden Bewerber mit einer Zusatzqualifikation.

Die Pädagogische Hochschule strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen bitte bis spätestens **30. Oktober 1999** an das Rektorat der Pädagogischen Hochschule, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten.

Pädagogische Hochschule Heidelberg

An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist im Fach Soziologie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Akademischen Rätin/Akademischen Rates (Bes.Gr. A 13)

als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
gem. § 53 PHG zu besetzen.

Zu den Dienstaufgaben zählen die Durchführung von Lehrveranstaltungen (insbesondere zur sozialwissenschaftlichen Methodenlehre), die Betreuung von Schulpraxis sowie die Mitwirkung in Forschung und Verwaltung des Faches bzw. des Instituts für Psychologie und Soziologie.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Universitätsstudium in Soziologie, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Erziehungs- und Bildungssoziologie, Promotion, mindes-